



Flurbereinigung

Allgemeine Informationen
und Mitwirkungsmöglichkeiten
bei Flurbereinigungsverfahren



Dieses Heft informiert Sie über die Flurbereinigung und Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens.

Wer ist zuständig? Wo finden Flurbereinigungsverfahren statt?

Zuständig ist die Bezirksregierung (Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) als Flurbereinigungsbehörde sowie die Teilnehmergeinschaften der jeweiligen Flurbereinigungsverfahren. Die Verfahren laufen in abgegrenzten Gebieten, in denen sich ein Bedarf und bei den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern eine Bereitschaft zur Mitwirkung zeigt.

Flurbereinigung wofür?

Für die Land- und Forstwirtschaft

Ziel ist es, für die Land- und Forstwirtschaft die Arbeits- und Produktionsbedingungen zu verbessern und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken und Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern.

Wenn Landwirtinnen und Landwirte heute Wiesen und Äcker bewirtschaften, benötigen sie möglichst zusammenhängende Flächen, die durch Wege gut erschlossen sind. Dabei ist wichtig, dass das Wegenetz nicht zu engmaschig ist und den Ansprüchen der heutigen Maschinen genügt. Denn die landwirtschaftlichen Betriebe sind auf ein intaktes Wegenetz angewiesen – sie müssen mit ihren Fahrzeugen und Maschinen ihre Grundstücke ganzjährig erreichen und bewirtschaften können: zum Beispiel zur Feldbestellung, zum Pflanzenschutz und schließlich zur Ernte. In einer Flurbereinigung können die zerstreut liegenden und kleinen Grundstücke zu größeren und wirtschaftlichen Einheiten zusammengelegt (arrondiert) werden. Das Wegenetz wird dabei überplant und an die heutigen Anforderungen angepasst.



Wenn in einer Flurbereinigung das **Wegenetz** überarbeitet wird, werden auch **die übrigen Nutzer**, wie der öffentliche Verkehr, Freizeit und Erholung, berücksichtigt.

Im **Wald** ist es ebenso wichtig, dass Waldgrundstücke wirtschaftlich geformt und erschlossen sind. Neben dem wirtschaftlichen Einkommen für die Waldeigentümerinnen und den Eigentümern leistet der Wald einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz, für die Natur und die Erholung. Durch Waldflurbereinigung ergeben sich für die Waldeigentümerin und den Waldeigentümer bessere Bewirtschaftungsmöglichkeiten: unter anderem bei der Bestandspflege, beim Holzrücken und bei der Holzabfuhr. Außerdem werden Holzvorräte „mobilisiert“, die sonst ungenutzt blieben.

Die unterschiedlichen Interessen von Land-/Forstwirtschaft, Naturschutz, Siedlung und Gewerbe bergen Konflikte. Es ist in den Flurbereinigungsverfahren möglich, diese **Konflikte zu lösen**. Beispiel: Eine intensiv wirtschaftende Landwirtin oder ein intensiv wirtschaftender Landwirt erhält für einen naturschutzwürdigen Uferrandstreifen an anderer Stelle Grünland als Tauschfläche.

Für die Dörfer

Dorfstraßen, Fußwege, Dorfplätze, Spielplätze, Festplätze, gemeinsam genutzte Maschinenhallen, all dies wird unter **Infrastruktur und gemeinschaftliche Anlagen verstanden**. Hier kann die Bezirksregierung bei der Gestaltung planerisch und finanziell helfen und Flächen bereitstellen (Dorfentwicklung, Bodenordnung).

Einige Beispiele für **mehr Grün** im Dorf in einem Flurbereinigungsverfahren: Laubholzhecken statt Betonmauern als Grundstücksgrenzen, grüne Mauerfüße an den Häusern nach Herausreißen des Asphalts, heimische Baumarten an Wegen und Straßen, Sträucher wie Holunder, Weißdorn oder Schneeball statt Blaufichte, wiederhergestellte oder neue Natursteinmauern.

In einer **Ortslagenregulierung** werden die Grundstücksgrenzen an den neuen Verlauf der Straßen und Wege angepasst. Die Bezirksregierung kann auch auf Wunsch der Eigentümerinnen und Eigentümer ungünstig geformte Grundstücke verändern, bei Überbauten die Grenzen verschieben oder Grundstücke teilen. Schließlich wird die gesamte Ortslage neu vermessen.

Für Natur und Umwelt

Der Natur- und Umweltschutz gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Flurbereinigung, um Flächen bereitzustellen, zu sichern und/oder zu entwickeln.

Einige Beispiele:

- In Talräumen machen störende Fichtenriegel wieder Wiesen und Weiden Platz (**Entfichtungsmaßnahmen**).
- Gewässer werden naturnah gestaltet: Bäche fließen wieder in einem natürlichen Bett und auf Uferrandstreifen bildet sich wieder eine natürliche Ufervegetation. Die Flurbereinigung entfernt zudem alte Befestigungen aus Beton, Leitplanken, Bahnschwellen und sonstige Hindernisse und ersetzt sie zum Beispiel durch Gehölzanpflanzungen oder Befestigungen aus Naturstein.
- Für den **Naturschutz wichtige Flächen** gelangen in die öffentliche Hand. Dies erreicht die Flurbereinigung durch bodenordnerischen Erwerb und Tausch der Grundstücke. Darüber hinaus können auch mit den Eigentümerinnen und Eigentümern Pflegeverträge abgeschlossen werden.
- Neu angepflanzte heimische Laubgehölze in der Feldflur und an den Ortsrändern bereichern das **Landschaftsbild**.

Für klare Rechts- und Eigentumsverhältnisse

Die Bezirksregierung schafft klare Rechts- und Eigentumsverhältnisse und es entsteht ein neues Grundbuch und Liegenschaftskataster. Sofern es dem Zweck der Flurbereinigung dient, kann auch gemeinschaftliches Eigentum aufgelöst oder begründet werden.



Mitwirkung der Grundeigentümerinnen und Grundstückseigentümer an der Flurbereinigung

Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergemeinschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und wählen einen Vorstand.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft

Der Vorstand (ehrenamtliche Tätigkeit) ist Ansprechpartner sowohl für die Eigentümerinnen und Eigentümer als auch für die Flurbereinigungsbehörde.

Der Vorstand vertritt die Teilnehmergemeinschaft durch:

- Mitwirkung bei der Planung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen
- Mitwirkung bei der Wertermittlung
- Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen als Träger der Baumaßnahmen
- Geldbeitragshebung und Kassenführung für alle Zahlungen im Verfahren

Unmittelbare Mitwirkung jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers

- Aufklärung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Einleitung der Flurbereinigung durch Informationstermin(e) mit Gelegenheit zur Erörterung, Stellungnahme und zum Erhalt schriftlicher Informationen
- Teilnehmerversammlungen
 - zur Vorstandswahl
 - nach Bedarf

- Nach Vereinbarung jederzeit Einzelgespräche
- Anhörung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ihre Wünsche für die Neuordnung (u. a. betriebliche Situation, Entwicklungstendenzen, Pachtverhältnisse, Missstände, Besonderheiten)
- Anhörung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Wertermittlung und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
- Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Flurbereinigungsbehörde (Flurbereinigungsbeschluss, Wertermittlungsfeststellung, vorläufige Anordnungen, Flurbereinigungsplan, vorläufige Besitzeinweisung, Ausführungsanordnung usw.) und Geldbeitragsbescheide der Teilnehmergemeinschaft

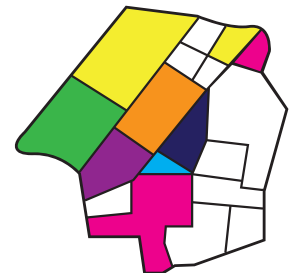
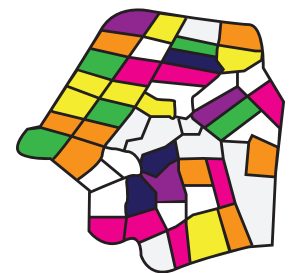
Wertgleiche Landabfindung

Grundsatz

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke unter Berücksichtigung des Landabzugs (s. u.) mit Land von gleichem Wert abzufinden (§ 44 FlurbG) unter Beachtung der:

- Nutzungsart
- Bodenqualität
- Hängigkeit
- baulichen Verwertbarkeit
- Entfernung zum Wirtschaftshof
- anderen wertbestimmenden Umstände
- Landbeiträge

Soweit für öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen (hauptsächlich Straßen, Wege) über die vorhandenen Anlagen hinaus Land erforderlich ist, haben dieses den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anteilig aufzubringen (prozentualer



Landabzug § 47 FlurbG; erfahrungsgemäß zwischen 0 % und 6 % des Einlageflächenwertes).

Verfahrensablauf

1. Einleitung der Flurbereinigung durch Flurbereinigungsbeschluss
2. Wahl des Vorstandes in einer Teilnehmerversammlung
3. Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan) mit landschaftspflegerischem Begleitplan durch die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft unter Beteiligung der Gemeinde und zahlreicher Träger öffentlicher Belange
4. Wertermittlung der Grundstücke und soweit erforderlich der wesentlichen Bestandteile durch die Flurbereinigungsbehörde (Zuziehung von Sachverständigen in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft)
5. Anhörung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zur Grundstückswertermittlung
6. Anhörung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ihre Wünsche zur Grundstücksneuordnung
7. Aufstellung des Flurbereinigungsplanes durch die Flurbereinigungsbehörde
8. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
9. Vorläufige Besitzeinweisung
10. Ausführungsanordnung (Bekanntmachung des Eintritts des neuen Rechtszustands)
11. Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster, u. a.)
12. Schlussfeststellung

Kosten, Finanzierung

In der Flurbereinigung wird zwischen Verfahrenskosten und Ausführungskosten unterschieden.

Verfahrenskosten sind:

- Personal- und Sachkosten der Behörde
 - Vergabekosten für Sachverständige, und Ingenieurinnen und Ingenieure
- Getragen werden sie zu 100 % vom Land Nordrhein-Westfalen.

Ausführungskosten sind:

- Herstellungskosten der gemeinschaftlichen und dem gemeinschaftlichen Interesse dienenden Anlagen (z. B. Wege, Kreuzungsbauwerke, Gewässerbauwerke)
- Messgehilfenlöhne, Vermarktungsmaterial
- Kassenführungs- und sonstige Verwaltungskosten der Teilnehmergeinschaft

Die Ausführungskosten trägt die Teilnehmergeinschaft oder ein Maßnahmenträger (z. B. NRW-Stiftung, Gebietskörperschaft)

Finanzierung der Ausführungskosten, wenn die Teilnehmergeinschaft die Trägerin ist, durch:

- Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union in Höhe von derzeit 70 % bis 80 %
- Geldbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Eigenanteil)

Unabhängig von der Flurbereinigung ist es den Gemeinden möglich, Fördermittel für dörfliche Infrastruktur und Gemeinschaftseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Privateigentümerinnen und Privateigentümer können Fördermittel für die Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung ländlicher, ortsbildprägender Bausubstanz beantragen.



Erfahrungswerte (Ausführungskosten)

Maßnahme	Kosten	Kostenanteil Teilnehmer	
Asphaltweg Neubau	85 €/lfm	20 %	17 €/lfm
Schotterweg Neubau	33 €/lfm	Feldlage	
		20 %	ca. 7 €/lfm
Schotterweg Ausbau	23 €/lfm	Wald	
		30 %	ca. 10 €/lfm
Schotterweg Ausbau	23 €/lfm	Feldlage	
		20 %	ca. 4,5 €/lfm
Schotterweg Ausbau	23 €/lfm	Wald	
		30 %	ca. 7 €/lfm
Vermessung, Sonstiges	300 €/ha	20 %	60 €/ha

Rechtsgrundlage

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung
- Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (SGV. NRW. 7815) in der zurzeit gültigen Fassung
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.3.2008 (SMBl. NRW 7817)

Wie Sie uns erreichen:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen
Telefon 02931 82-0
www.bra.nrw.de

Ansprechpartner:

Herr Andreas Peter
Dezernent – Grundsatzangelegenheiten

Telefon 02931 82-5596
Telefax 02931 82-47045
andreas.peter@bra.nrw.de

Herr Thomas Busch
Sachbearbeiter – Verfahrenseinleitung

Telefon 02931 82-5595
Telefax 02931 82-47061
thomas.busch@bra.nrw.de

Weitere Informationen zur Bodenordnung:

www.bra.nrw.de/308240



Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Produkt-ID: 000010-33
Stand: 2014

